


Normgeber:	Ministerium für Soziales und Integration
Aktenzeichen:	V8-18b2500-0001/2009/005
Erlassdatum:	03.12.2019
Fassung vom:	03.12.2019
Gültig ab:	01.01.2020
Gültig bis:	31.12.2026
Quelle:	Grund des Außerkrafttretens 
Gliederungs-Nr:	3533
Normen:	32005L0036, § 2 BÄO, § 10 BÄO, Art 12 GG, § 1 HeilprG ... mehr
Fundstelle:	StAnz. 2019, 1384

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Erforderlichkeit der Erlaubnis
2. Erlaubnisvoraussetzungen
 - 2.1 Verfassungskonforme Anwendung
 - 2.2 Rechtsanspruch
 - 2.3 Zweckmäßigkeit
 - 2.4 Persönliche Zuverlässigkeit
 - 2.5 Auslegungshinweise
 - 2.5.1 Staatsangehörigkeit
 - 2.5.2 Zuverlässigkeit
 - 2.5.3 Doppeltätigkeit
3. Antragsunterlagen
4. Kenntnisüberprüfung
 - 4.1 Ziel
 - 4.2 Umfang
 - 4.3 Gegenstände
 - 4.4 Durchführung
 - 4.5 Schriftlicher Teil
 - 4.6 Mündlich-praktischer Teil
 - 4.7 Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen
5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung
 - 5.1 Auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis (sektorale Heilpraktikererlaubnis)
 - 5.2 Berufsbezeichnung bei einer auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkten Erlaubnis
 - 5.3 Umfang der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung
 - 5.4 Durchführung der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung
 - 5.5 Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung
 - 5.6 Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zur Erlangung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie, Logopädie oder einem im Sinne von Nr. 5.1 gerichtlich anerkannten anderen Gebiet zur Erlangung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis
 - 5.7 Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

- 5.8 Überprüfung von Spezialgebieten
 - 6. Dokumentation und Ergebnismitteilung der Kenntnisüberprüfungen
 - 6.1 Protokoll
 - 6.2 Begründung der Bewertung
 - 7. Vorlage beim Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen
 - 8. Zusammensetzung und Entschädigung des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen
 - 8.1 Zusammensetzung
 - 8.2 Geschäftsführung
 - 8.3 Reisekosten und Entschädigung
 - 8.4 Abstimmungen
 - 9. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung
 - 10. Inkrafttreten der Richtlinien
-

3533

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Fundstelle: StAnz. 2019, S. 1384

1. Erforderlichkeit der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz).

In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes. Allerdings wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Dies ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig, wobei bereits die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern kann.

2. Erlaubnisvoraussetzungen

2.1 Verfassungskonforme Anwendung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 des Heilpraktikergesetzes und § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprGDV 1), sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden.

2.2 Rechtsanspruch

Jede Person hat, soweit sie nicht als Ärztin oder Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i HeilprGDV 1 erfüllt. Es empfiehlt sich dabei, die Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. i den übrigen Zulassungsvoraussetzungen vorzuziehen.

2.3 Zweckmäßigkeit

Die Zulassung einer antragstellenden Person zur Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten (Kenntnisüberprüfung) erscheint nicht zweckmäßig, wenn feststeht oder festgestellt werden kann, dass eines oder mehrere Hindernisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g HeilprGDV 1 einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. In diesem Fall ist der Antrag bereits aus diesem Grund abzulehnen.

2.4 Persönliche Zuverlässigkeit

Ist die antragstellende Person vorbestraft, so ist zu prüfen, ob der Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde liegt, zu negativen Rückschlüssen auf deren persönliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Buchst. F HeilprGDV 1 zwingt. Als unzuverlässig in diesem Sinne ist eine antragstellende Person anzusehen, wenn sie keine ausreichende Gewähr dafür bietet, ihren Beruf ordnungsgemäß unter Beachtung aller in Betracht kommenden Vorschriften und Berufspflichten und insbesondere ohne Straftaten zu begehen, auszuüben und sich dadurch Gefahren für die Allgemeinheit oder die von ihr behandelten Patienten ergeben.

Eine Bindung an die Verurteilung einer antragstellenden Person durch ein Strafgericht besteht gleichwohl nicht. Mit Zustimmung der antragstellenden Person können bei der Polizei beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Daten über schwebende oder eingestellte Strafverfahren erhoben werden, soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person erforderlich ist.

2.5 Auslegungshinweise

Hinsichtlich § 2 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:

2.5.1 Staatsangehörigkeit

§ 2 Abs. 1 Buchst. b HeilprGDV 1 (deutsche Staatsangehörigkeit) ist nichtig. Die Zulassung zur Überprüfung von antragstellenden Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erfolgt daher unter denselben Voraussetzungen wie für antragstellende Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

2.5.2 Zuverlässigkeit

Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f HeilprGDV 1 ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.

2.5.3 Doppeltätigkeit

Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. h HeilprGDV 1 ist mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig.

3. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist,
- einen Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss,
- eine Erklärung über bislang ohne Erfolg durchgeführte Versuche der Überprüfung (Datum und Ort), sofern die antragstellende Person ab dem Inkrafttreten der neu gefassten Richtlinien einen oder mehrere Versuche erfolglos unternommen hat.

4. Kenntnisüberprüfung

4.1 Ziel

Ziel der Kenntnisüberprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde. Sie dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen und stellt keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung dar. Daher muss sie sich auf die Feststellung beschränken, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte.

4.2 Umfang

Die Kenntnisüberprüfung muss die wesentlichen Gegenstände umfassen, welche für eine solche Feststellung erheblich sind. Hierzu gehören notwendigerweise diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Ebenso sind die Kenntnisse der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

4.3 Gegenstände

In vorgenanntem Sinn sind unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben Nr. 1.1.1 bis 1.6.5 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i HeilprGDV 1 vom 7. Dezember 2017 (BAnz AT 22. Dezember 2017 B5, im Folgenden LEITLINIEN) und in Ergänzung um die inhaltlichen Vorgaben der LEITLINIEN folgende Inhalte Gegenstand der Überprüfung:

4.3.1 Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,

4.3.2 Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,

4.3.3 Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,

4.3.4 Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen,

4.3.5 Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,

4.3.6 Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,

4.3.7 Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

4.3.8 Praxishygiene; Desinfektion und Sterilisation,

4.3.9 Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten

4.3.10 Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,

4.3.11 Deutung grundlegender Laborwerte,

4.3.12 Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

4.4 Durchführung

4.4.1 Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens sollten die Kenntnisüberprüfungen in der Regel nur zweimal im Jahr stattfinden.

4.4.2 Die Kenntnisüberprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Die Teilnahme am mündlich-praktischen Überprüfungsteil setzt das Bestehen des schriftlichen Überprüfungsteils voraus.

4.4.3 Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils haben sich die antragstellenden Personen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

4.4.4 Die Vorgaben zur Durchführung (Nr. 2.2 bis 2.6), zum schriftlichen Teil der Überprüfung (Nr. 3), zum mündlich-praktischen Teil der Überprüfung (Nr. 4) und zur Überprüfung bei Antrag auf Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis (Nr. 5) der LEITLINIEN sind zu beachten.

4.5 Schriftlicher Teil

4.5.1 Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung wird vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden den antragstellenden Personen vom Gesundheitsamt 60 Fragen zur Beantwortung gestellt. Der schriftliche Teil dauert 120 Minuten und gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 Prozent der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

4.5.2 Es ist das Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice) anzuwenden.

Die Prüfungsfragen sind aus dem vom Landkreis Ansbach entwickelten Prüfungsfragenangebot, sofern von dort ein solches Angebot zur Verfügung steht, auszuwählen. Die Fragen müssen sich an den Inhaltsvorgaben (Nr. 1) der LEITLINIEN orientieren sowie eindeutig, klar und verständlich formuliert sein. Die Auswahl der Überprüfungsfragen aus diesem Angebot trifft die verantwortliche Person. Für jeden schriftlichen Teil der Überprüfung benennt das überprüfende Gesundheitsamt eine Ärztin oder einen Arzt als verantwortliche Person.

4.5.3 Sollten einzelne Fragen als unzulässig beanstandet und nach einvernehmlicher Auffassung aller überprüfenden Gesundheitsämter eliminiert werden, ist bei der Auswertung von der verminderten Anzahl an Fragen auszugehen. Die Verminderung der Anzahl an Fragen darf sich nicht zum Nachteil der antragstellenden Personen auswirken. Hat die antragstellende Person eine eliminierte Frage zutreffend beantwortet, wird diese Frage deshalb für sie trotz der Eliminierung positiv gewertet. Die Frage ist in dem Fall aber bei der Zahl der gestellten Fragen ebenfalls zu berücksichtigen.

4.5.4 Wer den schriftlichen Überprüfungsteil bestanden hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlich-praktischen Teil zugelassen. Bei den übrigen antragstellenden Personen wird die Überprüfung abgebrochen, weil angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde. Das Gleiche gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind. Die nach Nr. 4.5.2 verantwortliche Person trifft die Feststellung über Täuschungsversuche und Unregelmäßigkeiten, die zu einer erheblichen Störung der Prüfung geführt haben.

Das die schriftliche Überprüfung durchführende Gesundheitsamt hat sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer der schriftlichen Überprüfung mindestens eine Aufsichtsperson zugegen ist, die die Identitätskontrolle nach Nr. 4.4.3 durchführt und gewährleistet, dass Täuschungsversuche ausgeschlossen sind.

4.6 Mündlich-praktischer Teil

4.6.1 Der mündlich-praktische Teil der Kenntnisüberprüfung soll sich insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, in dem die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat. Er soll pro Person mindestens 30 und nicht mehr als 60 Minuten dauern. Er findet regelhaft als Einzelüberprüfung statt. In Einzelfällen können auch zwei Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter gemeinsam überprüft werden.

4.6.2 Die mündlich-praktische Überprüfung erfolgt durch und unter dem Vorsitz einer vom Gesundheitsamt benannten Ärztin oder eines vom Gesundheitsamt benannten Arztes.

An der Überprüfung hat auch eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker als Beobachter oder Beobachterin teilzunehmen. Sie oder er ist von der benannten Ärztin oder dem benannten Arzt beratend hinzuzuziehen.

Wünscht eine antragstellende Person die Beteiligung einer weiteren Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ihrer Wahl, kann das Gesundheitsamt auf deren Kosten eine zweite Heilpraktikerin oder einen zweiten Heilpraktiker beiziehen. Zu der Überprüfung können weitere sachverständige Personen zugezogen werden.

4.6.3 Heilpraktiker-Berufsverbände können als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker zugelassene Mitglieder ihres Verbandes, welche ihre Tätigkeit in Hessen ausüben, für die Teilnahme am mündlich-praktischen Teil der Kenntnisüberprüfung vorschlagen; das Gleiche gilt für die Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses nach Nr. 8.

4.6.4 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll mindestens drei mündliche und mindestens drei praktische Themenbereiche umfassen. Die mündlichen Themenbereiche orientieren sich an den

Inhaltsvorgaben von Nr. 1.1 bis 1.5.3 der LEITLINIEN. Die praktischen Themenbereiche orientieren sich an Nr. 1.6 bis 1.6.5 der LEITLINIEN.

In jedem Fall haben folgende Themenbereiche enthalten zu sein: Grundlagen der Anatomie, allgemeine Krankheitslehre, gesetzlicher Rahmen, Notfallkenntnisse.

4.6.5 Eine vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus sechs Ärztinnen oder Ärzten der Gesundheitsämter, welche mit der Durchführung der mündlich-praktischen Überprüfungen der Heilpraktiker-Anwärter/innen betraut sind, zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und einem/einer Vertreter/in des Regierungspräsidiums Darmstadt wird geeignete Fallbeispiele für den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung entwickeln und diese den Gesundheitsämtern zur Verfügung stellen.

Die Fallbeispiele sollen spätestens zur Überprüfung im Frühjahr 2021 zur Verfügung stehen.

Die Fallbeispiele sollen die vielfältigen Inhalte der Nr. 1 der LEITLINIEN widerspiegeln.

Die praktischen Aufgaben sollen vorwiegend Inhalte der Nr. 1.6 der LEITLINIEN abbilden.

Die Fallbeispiele sind alle 2 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

4.6.6 Die an der Durchführung des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung beteiligten Ärztinnen und Ärzte in Hessen streben an, sich einmal pro Kalenderjahr über den Erwartungshorizont dieses Überprüfungssteils abzustimmen.

4.6.7 Dieser Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die benannte Ärztin oder der benannte Arzt zu der Überzeugung gelangt ist, dass von der Heilpraktikeranwärterin oder dem -anwärter keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder von ihr oder ihm zu behandelnde Patientinnen oder Patienten und ausgeht. Die benannte Ärztin oder der benannte Arzt zieht vor einer Entscheidung die Beobachterin oder den Beobachter zu Rate.

4.6.8 Über den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Überprüfung einschließlich eventueller Stellungnahmen der mitwirkenden Heilpraktikerin oder des mitwirkenden Heilpraktikers sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung kann im Einverständnis mit den zu überprüfenden Heilpraktikeranwärterinnen oder -anwärtern mit einem Audio- oder Videoaufnahmegerät aufgezeichnet werden.

4.6.9 Der antragstellenden Person ist nach Abschluss der Überprüfung auf Antrag Einsicht in alle die Überprüfung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

4.7 Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen

4.7.1 Die Überprüfung kann in Hessen von jeder antragstellenden Person höchstens dreimal wiederholt werden. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Überprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuche der Überprüfung sind nur dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten der Überprüfung begrenzt sind. Als erster Versuch gilt derjenige ab Inkrafttreten der neu gefassten Richtlinien.

4.7.2 Auf der ÖGD-Plattform des Landes Hessen wird eine Liste erstellt, in die die Gesundheitsämter nach jeder Überprüfung verpflichtend die Personen zu erfassen haben, die die Überprüfung nicht bestanden haben. Die Liste wird nach den Namen der antragstellenden Personen alphabetisch geordnet und enthält zudem das Geburtsdatum der Person sowie Datum und Ort des Fehlversuches.

4.7.3 Die Gesundheitsämter haben bei jeder Antragstellung einer Person vor Durchführung der Heilpraktiker-Überprüfung durch Einsichtnahme in diese Liste positiv festzustellen, dass die antragstellende Person die zulässige Anzahl an Überprüfungen noch nicht erreicht hat.

5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung

5.1 Auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis (sektorale Heilpraktikererlaubnis)

Eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis mit der Folge einer umfassenden Kenntnisüberprüfung ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nicht erforderlich, wenn die antragstellende Person beabsichtigt, die Heilpraktikertätigkeit nur auf einem abgrenzbaren Gebiet oder nur in einer eindeutig umrissenen Therapieform auszuüben. In diesem Fall reicht es aus, eine ausdrücklich und förmlich auf das jeweilige Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis auszusprechen, solange sichergestellt ist, dass die antragstellende Person die Grenzen ihres Könnens kennt und beachtet.

Eine solche sektorale Heilpraktikererlaubnis kann erteilt werden für das Tätigkeitsgebiet der Psychotherapie, der Physiotherapie oder der Logopädie.

Die sektorale Heilpraktikererlaubnis kann auch bezogen auf ein anderes Gebiet erteilt werden, sofern bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller Voraussetzungen vorliegen, für die ein hessisches Verwaltungsgericht, ein Oberverwaltungsgericht bzw. ein Verwaltungsgerichtshof oder das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig das Bestehen eines subjektiv öffentlich-rechtlichen Rechts zur Erlangung einer solchen sektoralen Erlaubnis bestätigt haben.

5.2 Berufsbezeichnung bei einer auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkten Erlaubnis

Als rechtlich unbedenklich kann der antragstellenden Person die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie“, „Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker eingeschränkt für Physiotherapie“, „Heilpraktikerin beziehungsweise

Heilpraktiker eingeschränkt für Logopädie“ oder eingeschränkt für das aufgrund der Rechtsprechung nach Nr. 5.1 gesondert erlaubte Gebiet empfohlen werden. In den Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des erlaubten Tätigkeitsgebietes die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HeilprGDV 1 zurückgenommen wird.

5.3 Umfang der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Überprüfung ist festzustellen, ob die antragstellende Person:

5.3.1 ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet – gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,

5.3.2 ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,

5.3.3 bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und

5.3.4 die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln. Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

5.4 Durchführung der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Für die Durchführung der Überprüfung gilt Nr. 4.3 mit folgenden Maßgaben:

5.4.1 Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung besteht aus 28 Fragen, die in 60 Minuten zu bearbeiten sind. Der Schwerpunkt der gewählten Fragen soll auf dem angestrebten Gebiet liegen.

5.4.2 Der mündlich-praktische Teil der Kenntnisüberprüfung soll pro Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern und auf das beantragte Gebiet fokussiert sein.

5.4.3 In beiden Teilen ist insbesondere auch zu überprüfen, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen.

5.4.4 An Stelle von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern kann der für die Durchführung der Überprüfung bestimmte Arzt oder die für die Durchführung der Überprüfung bestimmte Ärztin für den jeweiligen sektoralen Bereich fachlich geeignete Berufsgruppen am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung beteiligen.

5.5 Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Eine auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkte Kenntnisüberprüfung ist nicht erforderlich:

5.5.1 bei antragstellenden Personen, die den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen;

5.5.2 bei antragstellenden Personen, die mit dem Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war;

5.5.3 bei antragstellenden Personen, die ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30. September 2005, S. 22), entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach „Klinische Psychologie“ einschließt. Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt.

5.6 Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zur Erlangung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie, Logopädie oder einem im Sinne von Nr. 5.1 gerichtlich anerkannten anderen Gebiet zur Erlangung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis

5.6.1 Bei antragstellenden Personen, welche über die grundständige Ausbildung hinaus eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind, kann auf den schriftlichen Teil der Überprüfung verzichtet werden. Insoweit soll die mündlich-praktische Überprüfung auf Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt werden, mit denen die antragstellende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde zu schließen.

5.6.2 Nach den Umständen des Einzelfalles kann auch auf den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung verzichtet werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die antragstellende Person ein Hochschulstudium im In- oder Ausland abgeschlossen hat, dessen Inhalte in Theorie und Praxis das beabsichtigte Tätigkeitsfeld vollständig abdecken und wenn eine Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde nicht erkennbar ist.

5.7 Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei antragstellenden Personen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde.

5.8 Überprüfung von Spezialgebieten

Bei antragstellenden Personen, die eine Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker anstreben, um sich erkennbar von vornherein auf einem Spezialgebiet heilkundlich zu betätigen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

6. Dokumentation und Ergebnismitteilung der Kenntnisüberprüfungen

6.1 Protokoll

Der Verlauf der Überprüfung ist in Form eines Protokolls festzuhalten. Aus diesem muss hervorgehen:

- der Gegenstand, der Ablauf und das Ergebnis der Überprüfung,
- welche Antworten die zu überprüfende Person auf welche Fragen hin gegeben hat,
- dass jede überprüfende Person die Bewertung der im mündlich-praktischen Teil der Überprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar im Anschluss an die Überprüfung vorgenommen und nachvollziehbar schriftlich begründet hat. Die für die abschließende Bewertung maßgeblichen Gründe müssen in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein.

6.2 Begründung der Bewertung

Eine solchermaßen nachvollziehbare Begründung der Bewertung ist im Übrigen auch bei dem schriftlichen Teil der Überprüfung erforderlich, sofern hierbei nicht das Multiple-Choice-Verfahren angewendet wird, sondern die Überprüfung im sogenannten freien Verfahren erfolgt.

7. Vorlage beim Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen

Wird gegen die Ablehnung der Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis Widerspruch erhoben, so ist vor der Entscheidung über den Widerspruch der Gutachterausschuss zu hören, wenn der Widerspruch begründet wurde. Ist bei Rücknahme- oder Widerrufsverfahren nach der nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzunehmenden Anhörung, die sich auf die entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen erstrecken muss, weiterhin die Rücknahme oder der Widerruf der Heilpraktikererlaubnis beabsichtigt, ist vor Erlass des Bescheides der Gutachterausschuss zu hören, wenn in der Anhörung Einwände vorgebracht wurden. Sowohl im Widerspruch als auch im Rücknahme- oder Widerrufsverfahren hat die zuständige Behörde dem Gutachterausschuss die entscheidungserheblichen Akten vollständig vorzulegen und eine substantiierte Stellungnahme, insbesondere des Gesundheitsamtes beizufügen.

8. Zusammensetzung und Entschädigung des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen

8.1 Zusammensetzung

Der Gutachterausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf, zwei Ärztinnen oder Ärzten sowie zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und ihren jeweiligen Stellvertretern. Die Genannten werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berufen.

8.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt.

8.3 Reisekosten und Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag eine Reisekostenerstattung dem Reisekostenrecht für Bedienstete des Landes Hessen entsprechend sowie eine Entschädigung von 10 Euro je angefangene Stunde für Zeitversäumnisse am Sitzungstag und zur Vorbereitung der Sitzung.

8.4 Abstimmungen

Entscheidungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

9. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung

Die Kommunen können die Kenntnisüberprüfung in interkommunaler Zusammenarbeit durchführen. An welchen Orten und für welches Gebiet die Überprüfung zentral durchgeführt wird, regeln die Kommunen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder in anderer geeigneter Form.

Wünschenswert wäre eine interkommunale Einigung auf drei Überprüfungscentren (ein Gesundheitsamt je Regierungsbezirk).

Die Zentralisierung der Überprüfung wird sowohl vom Bund (Nr. 2.1 der LEITLINIEN) als auch vom Land Hessen befürwortet.

10. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**

V8-18b2500-0001/2009/005

- Gült.-Verz. 3533 -

StAnz. 52/2019 S. 1384